



---

## **Halten und Parkenverbotsregelung**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b+c in Verbindung mit § 94 d Zif.4 STVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder auf Straßenstrecken oder auf Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit erfordert die erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen.

Die Gemeindevertretung von Reuthe hat in ihrer Sitzung vom 19.09.2011 folgende

### **VERORDNUNG**

beschlossen:

**Beidseitiges Halte- und Parkverbot auf der Gemeindestraße V1 im Bereich Einfahrt L 200 (Hofklausen) bis Querung Wälderbahntrasse**

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 in Verbindung mit §55 STVO durch

- das Anbringen des Verbotsschildes „Halten und Parken verboten“ gem. STVO § 13b und
- den jeweiligen Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister  
Scharler Arno

Reuthe, am .....